SATZUNG des TOURISMUSVEREIN BERNBEUREN e.V.

- § 1 Der Verein führt den Namen Tourismusverein Bernbeuren e.V. mit dem Sitz in Bernbeuren und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er ist die vom zuständigen Landestourismusverband und der Gemeindeverwaltung anerkannte örtliche Tourismusorganisation und im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung Träger der örtlichen Tourismusarbeit.
- § 2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er will durch seine Tätigkeit beitragen zur allgemeinen öffentlichen Gesundheitspflege, zur Erhaltung der Arbeitskraft, der Jugendpflege, zur Pflege der Heimatliebe, Heimatkunde und Erschließung der heimatlichen Schönheiten, der Bauten und Kulturstätten, zur Pflege des Geisteslebens und des gegenseitigen Verständnisses der Völker, ihrer Sitten und Gebräuche und auf diese Weise den Tourismus fördern.

Die Erfüllung dieser Aufgaben soll erreicht werden durch:

- Schaffung, Pflege und Erhaltung von Einrichtungen, dem Gemeinwohl, der Dorfverschönerung, der Erholung und Gesundheit dienen. (Erschließung der Heilfaktoren des Bodens, und der Luft, Schaffung von Wanderwegen, Errichtung von Bänken, Schutzhütten, Sportplätzen, Schwimmbädern, Liegewiesen, Markierung der Wanderwege, Führungen etc.),
- Mitarbeit bei der Schaffung und ständigen Verbesserung der dem Dorfleben und den dienenden Einrichtungen, insbesondere der Verkehrs-, Unterkunfts-, Verpflegungs-, Unterhaltungs- und Sportmöglichkeiten und dem Ausbau der Jugendherbergen und Zeltlager,
- 3. Betreuung von Gästen durch die Unterhaltung einer Beratungs- und Auskunftsstelle in Verbindung mit einem Unterkunftsnachweis,
- Vermittlung der Kulturgüter durch unentgeltliche Unterrichtung über die Stätten der Wissenschaft, der Kunst und der allgemeinen Sehenswürdigkeiten,
- Pflege der Heimatliebe und der Heimatkunde (Vorträge und Wanderungen, Verschönerung des Ortsbildes, Erhaltung der Volksbräuche und –sitten sowie der Denkmäler der Natur, Geschichte und Kunst),
- Förderung des Reise- und Erholungsgedankens mittels einer planvollen Tourismuswerbung,
- 7. Schaffung von Reiseerleichterungen und Pflege freundschaftlicher Beziehungen im Wege internationaler Zusammenarbeit.

Der Verein darf keine anderen als die vorstehend aufgeführten Zwecke verfolgen.

§ 3 Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Sollten sich Überschüsse ergeben, so sind diese ausschließlich für Zwecke des Vereins zu verwenden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen, Leistungen oder Vorteile aus Mitteln oder durch die Tätigkeit des Vereins erhalten.

- § 4 Ebensowenig darf jemand durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 5 Der Verein hat
- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- § 6. Ordentliche Mitglieder können werden, natürliche Personen und juristische Personen sowohl des öffentlichen als auch des privaten Rechts, die die gemeinnützigen Satzungszwecke unterstützen wollen.

Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Aufkündigung mit Vierteljahresfrist zum Schluß des Geschäftsjahres. Sie endet ferner durch Tod, durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und durch Ausschluß durch die Mitgliederversammlung.

Ausgeschlossen werden kann, wer die gemeinnützigen Bestrebungen des Vereins nicht mehr unterstützt oder ihnen zuwiderhandelt, insbesondere wer ohne Rücksicht auf die gemeinnützige Zielsetzung die Förderung eigennütziger Belange verlangt. Ausgeschlossen kann außerdem werden, wer den Mitgliederbeitrag nicht oder nicht regelmäßig bezahlt.

§ 7 Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern.

Die Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil, können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen. Sie bestimmen durch Mehrheitsentscheidungen die Grundlinien der Vereinsarbeit.

- § 8 a) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, den Vorstand in seiner T\u00e4tigkeit zu unterst\u00fctzen und dem Verein erforderliche Ausk\u00fcnnfte zu geben.
 - b) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgelegten allgemeine Mitgliedsbeiträge zu zahlen.
 - c) Sofern seitens der Gemeinde keine allgemeine Gästetaxe durch eine gemeindliche Satzung erhoben wird, ist von den Mitgliedern mit angemeldeter Gästevermietung ein von der Anzahl der Übernachtungen abhängiger Übernachtungsbeitrag zu zahlen und die sonstigen Bestimmungen einer hierfür zu erstellenden Beitragsordnung einzuhalten.
 - d) Die Mitgliederbeiträge dürfen nur zur Erfüllung des satzungsgemäßen Verwendungszweck verwendet werden. Sie sind im ersten Monat des Geschäftsjahres fällig.
- § 9 Die Organe des Vereins sind:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 10 Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden j\u00e4hrlich mindestens einmal einberufen. Eine au\u00dberordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn ein Zehntel der Mitglieder diese schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenst\u00e4nde beantragt.

Die Mitgliederversammlungen sind wenigsten zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen, abgesehen von den in §§ 14 und 15 festgelegten Fällen.

Bei einer Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Anträge aus den Kreisen der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

Die Tagesordnung muß bei der ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 32 BGB) folgende Punkte enthalten.

- a) Jahresbericht
- b) Jahresabrechnung Rechnungsprüfungsbericht und Entlastung des Vorstandes
- c) Genehmigung des Haushaltes
- d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Ausschussmitglieder
- e) vorliegende Anträge

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

- § 11 a) Der Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Geschäftsführer.
 - b) Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Geschäftsführer. Alle sind alleinvertretungsberechtigt.
 - c) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre; der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsdauer so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist; die Wiederwahl ist zulässig.
 - d) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich, in der Regel zwei Wochen, in dringenden Fällen aber mindestens drei Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung.

e) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder.

Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleitenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

f) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

Der Vorstand hat die Leitung des Vereins zur Erfüllen der in dieser Satzung gestellten Aufgaben, Insbesondere zählen zu seinen Obliegenheiten:

- aa) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse,
- bb) Aufstellung des Wirtschaftsplanes,
- cc) Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung,
- dd) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- ee) Einsetzen von Ausschüssen.
- g) Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins weitere Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.
- h) Der Ausschuss, der von der Mitgliederversammlung zu wählen ist, (s. § 10 d) besteht aus der, vor der Wahl durch die Mitgliederversammlung festzulegenden Anzahl von Mitgliedern. Der Ausschuss verteilt, außer den Aufgaben des Vorstandes, alle sonstige Aufgabengebiete unter sich. Die Wahl des Ausschusses erfolgt auf 3 Jahre. Der Ausschuss bleibt jedoch nach Ablauf seiner Amtsdauer so lange im Amt, bis ein neuer Ausschuss ordnungsgemäß gewählt worden ist. Wiederwahl ist zulässig.
- § 12 a) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
 - b) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
 - c) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (b) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
 - d) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
 - e) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
 - f) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- § 13 a) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfer für die Dauer von drei Jahren.
 - b) Die Aufgabe des Rechnungsprüfers besteht in der Prüfung der sachgerechten Finanzgebarung des Vorstandes einschließlich der Geschäftsführung; er berichtet darüber vor der Jahreshauptversammlung.

- § 14 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Mitgliederversammlung ist im 1. Quartal des darauffolgenden Jahres abzuhalten.
- § 15 a) Änderungen der Satzung erfordern eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmen.
 - b) Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - aa) über Änderungen solcher Bestimmungen der Satzung, welche den Zweck oder die Vermögensverwaltung des Vereins betreffen,
 - bb) über die Verwendung des Vermögens des Vereins bei seiner Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach dessen Zustimmung ausgeführt werden.
- § 16 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder.

Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher. Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.

§ 17 Bei einer Auflösung des Vereins oder bei einem Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeindeverwaltung Bernbeuren zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinn des § 2 der Satzung.

Tourismusverein Bernbeuren e.V.

Josef Wohlfahrt, 1. Vorsitzender

Bernbeuren, 27. März 2019

Angela Schweiger, Geschäftsführerin

- 5 -